



Satzung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung“ eingetragener Verein, abgekürzt „gif e.V.“. Auf internationaler Ebene tritt der Verein als „Society of Property Researchers, Germany“ auf. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung immobilienwirtschaftlicher interdisziplinärer Forschung und Lehre in allen relevanten Fachrichtungen.
- (2) Darstellung der Bedeutung der Immobilienwissenschaft in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Herstellung von Kontakten zwischen den an der immobilienwirtschaftlichen Forschung Beteiligten und Schaffung eines Diskussionsforums für Fragestellungen aus der Immobilienwirtschaft.
 - b) Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Immobilienwirtschaft und in verwandten Disziplinen.
 - c) Bildung von Netzwerken zwischen Hochschulen, Privatwirtschaft und Öffentlicher Hand.
 - d) Bereitstellung eines breiten Informationsspektrums in elektronischer und schriftlicher Form.
 - e) Schaffung und Verbesserung der Standards in der Immobilienwirtschaft und Erhöhung der Markttransparenz.
 - f) Vergabe von Forschungspreisen und –mitteln sowie Stipendien zur wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - g) Durchführung von wissenschaftlichen Foren, Kongressen, Symposien und interdisziplinärer studentischer Wettbewerbe.
 - h) Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften.
- (4) Der Verein vertritt einen disziplinübergreifenden Ansatz immobilienwirtschaftlicher Forschung und strebt die Zusammenführung von Theorie und Praxis auf diesem Fachgebiet sowie der Förderung der europäischen bzw. weltweiten Dimension in der Forschung an.
- (5) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese zweckgebunden für die Förderung der immobilienwirtschaftlichen Forschung an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiter.
- (6) Jede natürliche oder juristische Person kann, ohne Mitglied zu sein, dem Verein Förderungen in finanzieller Form oder als Sachmittel zukommen lassen.



§ 3 Kompetenz- und Projektgruppen

- (1) Zum fachlichen Diskurs relevanter immobilienbezogener Themen richtet der Vorstand Kompetenzgruppen ein. Diese organisieren sich selbst und wählen einen Kompetenzgruppenleiter und einen Stellvertreter, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
- (2) Zur Verbesserung der Methoden sowie der theoretischen Grundlagen können Projektgruppen eingerichtet werden. Zur Bearbeitung von konkreten Aufgabenstellungen können aus dem Mitgliederkreis Projektanträge initiiert werden. Über die Bewilligung der Projektanträge sowie über die Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Kompetenz- und Projektgruppen auflösen, ruhen lassen oder neu besetzen, wenn keine konstruktive Arbeit in einem angemessenen Zeitraum erkennbar ist.
- (4) Alles weitere regelt eine vom Vorstand in Abstimmung mit den Kompetenz- und Projektgruppenleitern zu beschließende Geschäftsordnung für die Kompetenz- und Projektgruppen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung – insbesondere im Bereich der Immobilienwirtschaft.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

- (1) Die Gesellschaft besteht aus
 - a) persönlichen Mitgliedern (Abs. 2+5)
 - b) fördernden Mitgliedern (Abs.3+5)
und
 - c) Ehrenmitgliedern (Abs.4+5)
- (2) Für eine persönliche Mitgliedschaft des Vereins kann sich jede Einzelperson bewerben, die einen beruflichen Bezug zu den Vereinszwecken gemäß § 2 dieser Satzung hat, so dass ein positiver Beitrag zur Erreichung der Vereinsziele zu erwarten ist.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede Einzelperson, jedes Unternehmen, Hochschule oder sonstige Organisation werden, die Interesse an der Arbeit des Vereins bekundet.



- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes herausragende Persönlichkeiten für besondere Verdienste um den Verein oder die Verwirklichung der Vereinsziele zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Persönliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird von dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand gerichtet. Der Antrag von Unternehmen, Hochschulen oder sonstigen Organisationen hat den Bezug des Antragstellers zum Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu enthalten.
- (2) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Durch die Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags entsprechend der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Falls ein Mitglied in Kompetenz- und Projektgruppen oder sonstigen Gremien des Vereins mitwirkt, in dem urheberrechtlich schutzfähige Werke er- oder bearbeitet werden, überlässt das Mitglied sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte dem Verein zur ausschließlichen Wahrnehmung. Personenvereinigungen oder juristische Personen, die Mitglieder in Kompetenz- und Projektgruppen oder sonstige Gremien im Sinne von vorstehendem Satz 1 entsenden, verschaffen dem Verein die aus dem in der Person des Mitarbeiters entstehenden Urheberrechte resultierenden Nutzungs- und Verwertungsrechte zur ausschließlichen Wahrnehmung. Ein Anspruch des Mitgliedes oder des Mitarbeiters auf Beteiligung an den vom Verein aus seiner Wahrnehmung dieser Rechte entstehenden Einnahmen entsteht nicht.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Die Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand (§ 12 Abs. 1) fest.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund oder
 - c) Tod oder
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.



- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung oder ein die Ziele und Interessen des Vereins schädigendes Verhalten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 12 Abs. 1) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Entscheidung gewährt der Vorstand dem Mitglied rechtliches Gehör binnen eines Zeitraumes von mindestens vier Wochen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Mit Absendung des Schreibens oder der E-Mail ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Absendung der Ausschließungsentscheidung bei dem Vorstand eingehen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Rechtsmittel gegen deren Entscheidung sind nicht gegeben.
- (5) Aus dem Mitgliederverzeichnis wird ein Mitglied mit sofortiger Wirkung gestrichen, wenn es den vollständigen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen – auf einem Vereinskonto eingehend – nach der zweiten Mahnung zahlt. In der zweiten Mahnung wird das Mitglied auf die mögliche Streichung gemäß dieser Vorschrift hingewiesen. Die zweite Mahnung erfolgt postalisch frühestens vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrags.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 12+13) und
- (2) die Mitgliederversammlung (§§14-17).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) Vizepräsidenten,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) 3 weiteren Mitgliedern und
 - f) einem Junior-Beisitzer, der bei Amtsantritt das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in getrennten Wahlgängen zunächst der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister einzeln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Arbeitsbereiche verteilt der Vorstand unter sich. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss getrennte Wahlgänge beschließen und andere Abstimmungsformen zulassen. Das gilt nicht für die Wahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.
- (4) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Auf Antrag werden externe Kosten gegen Beleg erstattet. Näheres regelt u. a. eine Reisekostenordnung des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, soll im Regelfall jedoch höchstens dreimal in Folge geschehen.



- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend dessen Aufgaben. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt der Vizepräsident dieses Amt, scheidet der Vizepräsident oder der Schatzmeister aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger. Für die bis zur nächsten regulären Amtsperiode verbleibende Amtszeit wird das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzustellen. Dieser ist dem Vorstand direkt unterstellt. Seine Aufgaben, den Zeitumfang der Tätigkeit sowie die Vergütung werden vom Vorstand festgelegt.
- (8) Die gleiche Regelung wie in Abs. 7 gilt auch für die Leitung der Geschäftsstelle.

§ 13 Aufgaben, Beschlüsse und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt und vertreten den Verein nach außen in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (2) Bei Rechtsgeschäften bis zu 10.000 Euro oder bei Verträgen, deren Dauer zwölf Monate nicht übertrifft, sind der Präsident und der Vizepräsident jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens der Präsident oder der Vizepräsident. Von der Einhaltung der Frist kann abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder auf Einhaltung der Frist verzichten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die des Vize-Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Vorstandssitzungen werden im Regelfall vom Präsidenten einberufen. Vorstandssitzungen finden ebenfalls statt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB können Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung der Mitgliederversammlung als reale, virtuelle oder hybride Veranstaltung durch einstimmigen Beschluss, der mit der Einladung bekannt gegeben wird. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt; für hybride Mitgliederversammlungen gilt dies entsprechend. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren persönlichen Daten (Name und Vorname) sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (3) Das zu vergebende Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail; die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief.



Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 15 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Sie beschließt über die
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäß § 16 dieser Satzung,
 - e) Wahl des Kassenprüfers,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig gemäß § 14 den Mitgliedern zugesandt werden.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder oder deren Vertreter erforderlich. Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel anwesend oder vertreten sein, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, eine Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind möglich, jedoch maximal drei pro anwesendem Mitglied. Sie müssen spätestens 72 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand vorliegen.
- (6) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Arbeitstage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins



es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name, Titel und Anschriften, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adressen, Geburtsname und -datum, Beruf/Tätigkeit, Funktionen im Verein.

- (2) Im Zusammenhang mit seinen Vereinsaktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, in elektronischen Newslettern sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung und Funktionen in den Organen des Vereins und in den Kompetenz- und Projektgruppen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Organ- bzw. Gruppenzugehörigkeit und Funktionen im Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des § 15 Abs. 4 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung in Schloß Reichartshausen, Oestrich-Winkel/Rheingau, am 15.10.1993 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen 1994, 1996, 1999, 2000, 2002, 2003, 2006, 2009, 2011, 2015, 2016 und zuletzt am 28.04.2021 geändert.

Wiesbaden, den 28.04.2021